

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Hermann Weratschnig,

Kolleginnen und Kollegen

zu Tagesordnungspunkt 26.), Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (1540 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (22. FSG-Novelle) (1533 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 4 werden folgende Z 4a bis 4d eingefügt:

„4a. In § 16 Abs. 2 erster und zweiter Satz werden jeweils nach der Wortfolge ‚sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind‘, das Wort ‚Schulen, die die theoretische Fahrprüfung für die Klasse AM abnehmen‘, eingefügt.

4b. In § 16a Abs. 1 Z 13a wird nach der Wortfolge ‚Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern‘ die Wortfolge ‚und Schulen‘ eingefügt.“

4c. In § 16a Abs. 1 Z 13a lit. c wird nach dem Wort ‚Vereines‘ die Wortfolge ‚oder der Schule‘ eingefügt.“

4d. In § 16b Abs. 1a erster Satz wird die Wortfolge ‚Der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern er im Kraftfahrbeirat vertreten ist, darf‘ ersetzt durch die Wortfolge ‚Der Verein von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern er im Kraftfahrbeirat vertreten ist sowie die Schule, dürfen‘.“

2. Z 8 lautet:

„8. Dem § 43 wird folgender Abs. 33 angefügt:

(33) § 8 Abs. 2a und 3a, § 11a Abs. 6, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 23 Abs. 3b, § 41 Abs. 15 und § 44 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2022 treten mit 1. August 2022 in Kraft. § 16 Abs. 2, § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Begründung

Mit 1. Oktober 2022 soll die theoretische Fahrprüfung für die Klasse AM in das allgemeine Prüfsystem integriert werden in dem auch die theoretischen Fahrprüfungen für alle anderen Klassen abgewickelt werden. Damit wird eine stärkere Vereinheitlichung und Angleichung der Klasse AM an die theoretischen Fahrprüfungen der anderen Klassen erreicht. Im Gegensatz zu bisher ist damit auch eine Anbindung der

Prüfstellen an das Führerscheinregister (FSR) verbunden, in dem die Prüfstelle die Kandidat:innen anzulegen und die Prüflisten zu erstellen hat. Dabei sind die Personendaten der Kandidat:innen im FSR einzutragen und diese beim Erstellen der Prüfliste aus dem FSR wieder herunterzuladen. Weiters sind die erforderlichen Verfahrensdaten und einige Daten im Zusammenhang mit der Ausstellung des Führerscheines zu erfassen. Dies betrifft jene Prüfstellen, die NUR AM-Prüfungen abwickeln und keine Prüfungen für andere Klassen. Dabei handelt es sich um Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern (Autofahrerclubs) und einige Schulen. Eine Anbindung an das FSR und der Zugriff und das Erfassen von Daten ist aber nur aufgrund einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage zulässig. Während es für die Autofahrerclubs eine solche in den §§ 16, 16a und 16b FSG bereits gibt, fehlt eine solche für die Schulen. Damit die Schulen wie bisher die AM-Theorieprüfungen aufgrund einer rechtlich korrekten Rechtsgrundlage abwickeln dürfen, sind die Schulen in den genannten Bestimmungen analog der Regelung für die Autofahrerclubs aufzunehmen. In § 16b Abs. 1a FSG ist im Detail aufgelistet, welche Daten von den Prüfstellen im FSR eingetragen und eingesehen werden dürfen. Durch die Wortfolge „soweit es für die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klasse AM erforderlich ist“ wird sichergestellt, dass weder die Autofahrerclubs noch die Schulen Daten im FSR eingetragen oder einsehen können, die in keinem Zusammenhang mit der Erteilung der Klasse AM stehen. Da der Umstieg auf das neue Prüfsystem mit 1.10.2022 in Aussicht genommen ist, ist auch eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

